

Sonderdruck aus dem Mitteilungsblatt

Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi)

Inhalt, Aufgaben und Organisation Früher Hilfen in Bayern

Die fachpolitische Diskussion um den bestmöglichen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch hat in den vergangenen Jahren zu einer Vielzahl von Projekten und gesetzgeberischen Aktivitäten sowohl des Bundes als auch der Länder geführt, die Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe zu praktischen Initiativen wie fachlichen Diskussionsbeiträgen motiviert, eine Diskussion, die derzeit etwas zugespitzt unter den Begriffen der „Frühen Hilfen“ oder des „präventiven Kinderschutzes“ geführt wird.

Der Bayerische Ministerrat hat am 12. Februar 2008 die Einführung eines Förderprogramms zur Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme als Regelförderprogramm beschlossen, dessen finanzielle Ausstattung mit dem Doppelhaushalt 2009/2010 auf den Weg gebracht werden soll. Auf kommunaler Ebene wurden bereits erste Beschlüsse zur Einrichtung von Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) durch Jugendhilfeausschüsse, Stadträte oder Kreistage gefasst.

Die spannenden Prozesse der Konzeptentwicklung von der Idee über die Ausarbeitung struktureller Eckpunkte bis zur Vorbereitung entsprechender Förderrichtlinien werden mit diesem Beitrag zu einer jugendhilfefachlichen Konzeption zusammengeführt, welche die Besonderheiten und Qualitäten dieses „bayerischen Weges“ des präventiven Kinderschutzes verdeutlicht und für die weitere Ausgestaltung in der Praxis die wesentlichen Orientierungspunkte verdeutlicht.¹

Konzeptioneller Rahmen der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi)

1. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) haben die Aufgabe, auf der örtlichen Ebene frühzeitig und präventiv Risiken oder Gefährdungen im Aufwachsen von Kindern in Familien zu erkennen und den notwendigen Unterstützungsbedarf zu gewährleisten.
2. Die fachliche Aufmerksamkeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) gilt einer gelingenden Bewältigung der Entwicklungsaufgaben von Kindern insbesondere in den ersten, besonders sensiblen Lebensjahren.
3. Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) sind insbesondere Familien, deren soziale oder ökonomische Lebensverhältnisse auf hohe Benachteiligungen und Belastungsfaktoren hinweisen und die deshalb erhöhter Unterstützung bedürfen. Eltern sollen auch in belasteten Lebenslagen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.
4. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) verfolgen dieses Ziel insbesonde-

re durch den Aufbau, die Pflege und Koordination eines dichten Netzwerks aller Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen, die mit diesen Familien zusammenarbeiten oder für sie tätig sind.

5. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) werden institutionell als wichtige Bestandteile der steuernden und Familien unterstützenden Funktion der Jugendämter eingerichtet. Sie tragen dazu bei, etwaige Hemmschwellen bei den Familien und den Netzwerkpartnern gegenüber Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen und zur Inanspruchnahme dieser Hilfen zu ermutigen (Niedrigschwelligkeit).
6. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) müssen in organisatorischer Hinsicht dem Anspruch gerecht werden, dauerhaft als Anlaufstelle zur Verfügung zu stehen und die Arbeit nachhaltig und verlässlich zu erledigen.

Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen

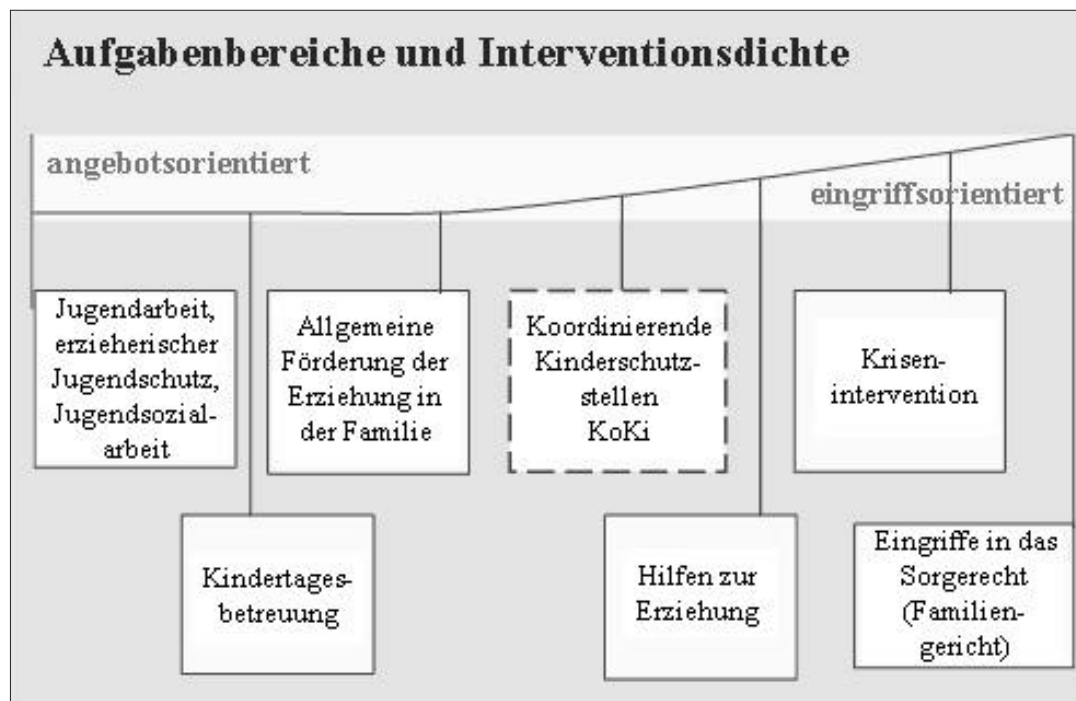
1. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) haben die Aufgabe, auf der örtlichen Ebene frühzeitig und präventiv Risiken oder Gefährdungen im Aufwachsen von Kindern in Familien zu erkennen und den notwendigen Unterstützungsbedarf zu gewährleisten.

In der Kinder- und Jugendhilfe besteht an sich ein breites Spektrum von Einrichtungen, Diensten und sonstigen Angeboten, die einerseits der allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien dienen (insbesondere Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Eltern- und Familienbildung), andererseits bei konkreter Gefährdung individuelle Hilfen zur Erziehung oder die Inobhutnahme bei unmittelbar drohender Gefahr vorsehen, in letzter Konsequenz Eingriffe in das elterliche Sorgerecht, um die gedeihliche Entwicklung und Erziehung eines Kindes sowie Hilfen außerhalb der Familie notfalls auch gegen den Widerstand der Personensorgeberechtigten durchzusetzen. In rechtlicher Hinsicht wurde mit der Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) diese intervenierende Aufgabe stärker betont, mit der Ausweitung der Kindertagesbetreuung² aber auch die „freiwillige“ Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe erweitert.

Die Fachdiskussion über die auch in die öffentliche Auseinandersetzung geratenen „Kinderschutzfälle“ hat gezeigt, dass dieses Konzept der Kinder- und Jugendhilfe an zwei Punkten optimiert werden muss: Zum einen geht es um die Aktivierung familiärer Unterstützungsformen unterhalb der individualrechtlich normierten Hilfen zur Erziehung, aber mit einem nachdrücklicheren Zugang auf Eltern, als dies etwa in der allgemeinen Familienbildung und -beratung der Fall ist³.

Die Abbildung „Aufgabenbereiche und Interventionsdichte“ verdeutlicht den „Ort“ der KoKi als eine vermittelnde Stelle zwischen den eher fallunspezifischen Angebotsformen der Kinder- und Jugendhilfe und jenen Leistungen, die mit zunehmender Kindeswohlgefährdung auch einen stärkeren intervenierenden Charakter annehmen.

Zum ändern geht es um die Vernetzung der zahlreichen Hilfesysteme, die ohnehin bestehen, aber vielfach unverbunden nebeneinander tätig sind, mit erheblichen Informations- und Reibungsverlusten insbesondere bei Risikofällen. Mit anderen Worten: Informationen in dem einen System (z. B. im Gesundheitswesen) kommen oftmals erst dann in ein anderes System (z. B. der Jugendhilfe), wenn Gefährdungsmomente schon eine gewisse Eigendynamik entwickelt haben und frühere Hilfen auf einem niedrigeren Eingriffsniveau nicht rechtzeitig in die Wege geleitet wurden. Die KoKi füllen diesen systemüberschreitenden Raum strukturell und institutionell aus.



Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben werden die KoKi auch Hinweise auf Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen erhalten, die Hilfen zur Erziehung im Sinne des § 27 ff. oder Maßnahmen im Sinne des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII erforderlich machen und damit über den Auftrag der KoKi hinaus weisen. Wie alle anderen Stellen des Jugendamts muss auch die KoKi in der Lage sein, solche Risiken zu erkennen und dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Verfahren schnellstmöglich eingeleitet werden (Schnittstellenmanagement)⁴. Gleichwohl agiert die KoKi in aller Regel im Vorfeld der akuten Kindeswohlgefährdung im Sinne eines spezialpräventiven Auftrags.

2. Die fachliche Aufmerksamkeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) gilt einer gelingenden Bewältigung der Entwicklungsaufgaben von Kindern insbesondere in den ersten, besonders sensiblen Lebensjahren.

Die Fokussierung der Fachdiskussion auf die sogenannten Kinderschutzfälle führt gelegentlich dazu, familiäre Erziehung vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Schadensbegrenzung zu betrachten. Tatsächlich muss es – auch unter familienpolitischen Gesichtspunkten – darum gehen, insbesondere die Entwicklungsaufgaben von Kindern in den ersten Lebensjahren darüber hinaus in den Übergangssituationen positiv zu gestalten. Beispiele sind die frühkindliche Bindung an verlässliche und fördernde Bezugspersonen, die kindgerechte Gestaltung der elementaren Grundversorgung, die Herstellung eines anregenden Raumes zum Lernen und schrittweisen „Erobern der Welt“, die Hinführung zu sozialen Lebenszusammenhängen außerhalb der Familien, die Entwicklung der motorischen Fähigkeiten, die sprachliche Entwicklung, der Übergang von spielerischen Formen des Lernens in die kanonisierte Lernwelt der Schule usw. „Frühe Hilfen“ bedeutet also nicht die rechtzeitige Intervention und Repression, sondern die rechtzeitige Entfaltung eines fördernden familiären und familienbegleitenden Milieus.

Die berufliche Orientierung der Fachkräfte, die in den KoKi arbeiten, beinhaltet pädagogische Kreativität in der Herstellung und Intensivierung förderlicher Netzwerke für die Familien und die Unterstützung der Mütter und Väter bei ihrem Bestreben, „gute“ Mütter und „gute“ Väter zu sein. Sie beinhaltet eine grundständig wertschätzende und aktivierende Haltung gegenüber den Familien.

3. Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) sind insbesondere Familien, deren soziale oder ökonomische Lebensverhältnisse auf hohe Benachteiligungen und Belastungsfaktoren hinweisen und die deshalb erhöhter Unterstützung bedürfen. Eltern sollen auch in belasteten Lebenslagen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

Mit dem Konzept der KoKi wird faktisch zu Recht anerkannt, dass Familien auch in unserer heutigen Zeit in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen und die hilfreichen oder erforderlichen Förderangebote selbständig und selbstbewusst in Anspruch zu nehmen. Die Tätigkeit der KoKi konzentriert sich dabei auf Familien, die potentiell oder akut belastet sind. Aus der Familienforschung heraus lassen sich die Risiken relativ genau beschreiben (z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, Minderjährigkeit der Eltern, unerwünschte Schwangerschaft, Alkohol- oder Suchtmittelmissbrauch, psychische Erkrankung, Trennung und Scheidung, mangelhafte Wohnverhältnisse).

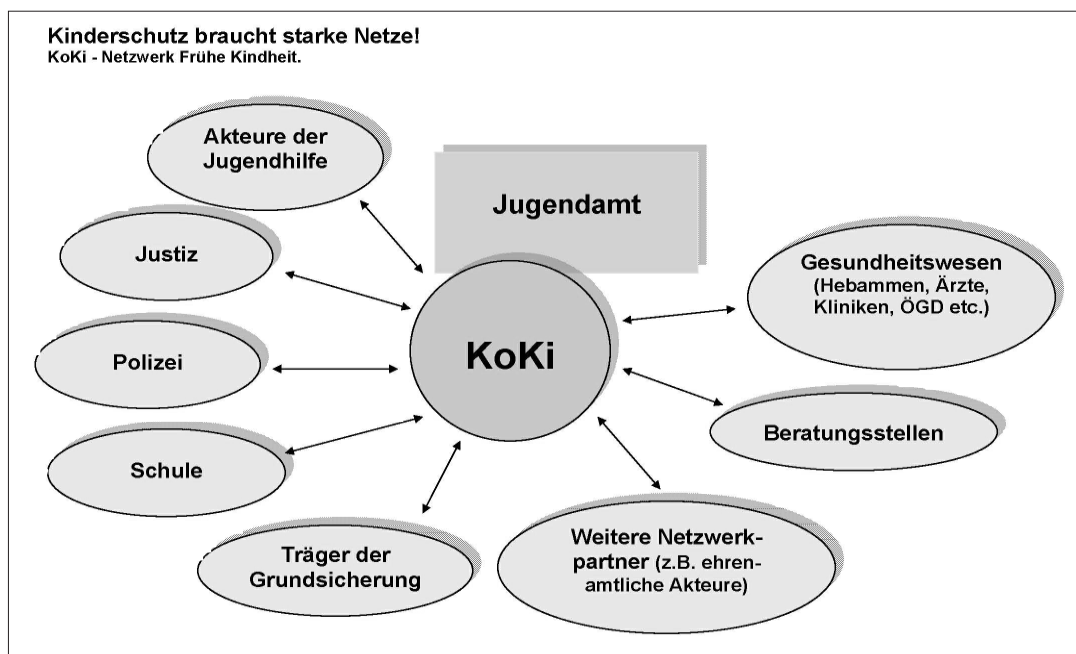
Insbesondere die Häufung von Risikofaktoren in einer Familie gibt regelmäßig Anlass zur Sorge hinsichtlich der Entwicklung und Erziehung betroffener Kinder. Frühzeitige Unterstützungsmaßnahmen können eine Eskalation oder Verfestigung dieser belastenden Lebenssituation verhindern und damit auch eine spätere Gefährdung des Kindeswohls, die dann intensive Hilfen zur Erziehung oder weitergehende Maßnahmen des Kinderschutzes erforderlich machen.

Gegen die bewusste Orientierung auf belastende familiäre Situationen wird gelegentlich eingewandt, dass sie als diskriminierend empfunden werde. Selbst wenn dieser Effekt im Einzelfall eintritt, kann die Konsequenz nicht sein, einen erkennbaren Unterstützungsbedarf nicht in die Wege zu leiten. Aus der Alltagsarbeit der Jugendämter heraus ist jedoch – gegen alle veröffentlichte Meinung – festzustellen, dass insbesondere junge Familien in schwierigen Situationen froh sind, wenn sich jemand um sie kümmert, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem sie selbst noch aktiv zur Verbesserung oder Entlastung ihrer Situation beitragen können. Letztlich aber entscheiden die Eltern selbst, ob sie die Dienste der KoKi in Anspruch nehmen wollen oder nicht.

4. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) verfolgen dieses Ziel insbesondere durch den Aufbau, die Pflege und Koordination eines dichten Netzwerks aller Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen, die mit diesen Familien zusammenarbeiten oder für sie tätig sind.

Der „Mehrwert“ der KoKi besteht darin, dass die vorhandenen Unterstützungssysteme im Sinne eines abgestimmten Netzwerks zusammengeführt werden. Dazu gehören Einrichtungen und Dienste, die ohnehin flächendeckend, aber oft nebeneinander arbeiten: Gesundheitswesen (Gesundheitshilfe, Ärzteschaft, Kinderkliniken, Hebammen), fördernde Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere der Kindertagesbetreuung, Beratungsstellen), bei älteren Kindern auch Schule, Polizei und Justiz. Hinzu kommen Einrichtungen und Dienste, die sozialraum- oder

einzelfallbezogenen tätig sind, wie z. B. Familienpflegestationen, Selbsthilfegruppen, sogenannte Patenschaftsprojekte, Familienbildungsstätten. Letztlich alle Dienste und Einrichtungen, die mit Aufgaben oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe befasst sind. Die Tätigkeit all dieser Einrichtungen und Dienste wird durch die KoKi nicht ersetzt, KoKi stellen auch keine Konkurrenz zu irgendwelchen Einrichtungen dar. Der KoKi obliegt die Koordination von Austausch und Zusammenarbeit aller Einrichtungen, Dienste und Personen, die zum Aufbau und Gelingen eines sozialen Frühwarnsystems beitragen können.



Die Verbesserung der Zusammenarbeit dieser Dienste und Einrichtungen, die Absprache abgestimmter Vorgehensweisen führt damit auch nicht zu einer oftmals und zu recht beklagten Kostenverlagerung auf die Jugendhilfeträger, sondern vielmehr zu einer Qualifizierung dieser Tätigkeiten im Rahmen der jeweils definierten Zuständigkeiten und Finanzierungen der beteiligten Stellen.

Dies wird in der Konsequenz nur gelingen können, wenn alle Beteiligten diese Zusammenarbeit im Rahmen der KoKi als Teil einer Verantwortungsgemeinschaft für das gelingende Aufwachsen von Kindern begreifen, und nicht als einen Verschiebebahnhof von Kostenstellen.

In den KoKi wird also nicht (von anderen) entschieden, was die Jugendhilfe zu tun hat. Es wird vielmehr abgesprochen, welchen Beitrag jeder Kooperationspartner im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten leisten kann, um rechtzeitig absehbare familiären Problemlagen zu begegnen.

5. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) werden institutionell als wichtige Bestandteile der steuernden und Familien unterstützenden Funktion der Jugendämter eingerichtet. Sie tragen dazu bei, etwaige Hemmschwellen bei den Familien und den Netzwerkpartnern gegenüber Hilfeangeboten der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen und zur Inanspruchnahme dieser Hilfen zu ermutigen (Niedrigschwelligkeit).

Die Verankerung der KoKi in den örtlichen Jugendämtern stellt zunächst diese Form

der Familienunterstützung in den Kontext der familienorientierten Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Die rasche Vermittlung von fördernden Angeboten oder individueller Erziehungshilfen (also die Ausweitung nach beiden Richtungen) wird durch kurze Informations- und Entscheidungswege sicher gestellt. Lösungsansätze, die diese Form der Unterstützung grundsätzlich nur außerhalb der Jugendämter oder gar gegen die Jugendämter für darstellbar halten, verhindern, dass das Jugendamt in erster Linie als hilfreich wahrgenommen wird. Das Jugendamt als Drohkulisse stellt keinen erfolgversprechenden Weg für die Akzeptanz niedrigschwelliger Hilfen bei den Familien dar. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Öffentlichkeit allgemein, Familien im Besondern, auf die mitsorgende Funktion der öffentlichen Jugendhilfe aufmerksam werden und die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte das Jugendamt als hilfreiche Einrichtung für die Gestaltung ihres Familienlebens wahrnehmen können. Die KoKi verstärken damit auch die „Gehstruktur“ der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, also das aktive Aufsuchen und Zugehen auf Familien. Dieser aufsuchende Kontakt zu den Familien dient der Information, Aufklärung und Beratung, der Klärung etwaiger Unterstützungsbedarfe sowie der Einbindung geeigneter Kooperationspartner mit dem Ziel weiterführender Hilfestellungen. Die Fachkräfte der KoKi sollen jedoch keine dauerhaften Einzelfallhilfen durchführen.

Innerhalb des Jugendamts stehen die KoKi auch nicht in Konkurrenz zum Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. zur Bezirkssozialarbeit. Diese Organisationseinheiten bleiben wie bisher insbesondere für das weite Aufgabenfeld der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes zuständig. Es müssen jedoch kurze und verbindliche Regelungen getroffen werden, wie bei konkretem Anlass ein „Fall“ von der KoKi an die Bezirkssozialarbeit übergeben wird.

6. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) müssen in organisatorischer Hinsicht dem Anspruch gerecht werden, dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und die Arbeit nachhaltig und verlässlich zu erledigen.

Die Aufgaben der KoKi fallen jugendhilferechtlich in die kommunale Zuständigkeit. Die herausragende Bedeutung insbesondere niedrigschwelliger Unterstützungen für Kinder und Familie wird durch ein staatliches Förderprogramm unterstrichen, das speziell auf diese kommunale Aufgabe zugeschnitten ist und dazu beiträgt, dass in allen kommunalen Gebietskörperschaften flächendeckend ein System solcher „Früher Hilfen“ vorhanden ist und die Familien sich darauf verlassen können, es auch überall vorzufinden.

Die Aufnahme der KoKi in ein regelhaftes staatliches Förderprogramm signalisiert, dass die beschriebenen Aufgaben und Orientierungen zu einer in der Wahrnehmung der Familien verlässlichen Form der Unterstützung ausgestaltet werden können und müssen. Also kein zeitlich befristetes Projekt, an dessen Ende das Nichts steht, kein „Durchlauferhitzer“, dessen Weiterführung von Entscheidungszufällen abhängt, sondern die Sicherstellung einer verlässlichen Anlaufstelle sowohl für die Familien als auch für die Dienste und Einrichtungen der Netzwerkpartner, auf die man sich auch längerfristig verlassen kann.

Um diesen Anspruch gerecht zu werden, sind bei der Besetzung der KoKi im Endausbau zwei Vollzeitstellen zu empfehlen, damit unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheitsfällen und ähnlichen Ausfallzeiten diese Stellen tatsächlich durchgängig ansprechbar sind. Das geplante staatliche Förderprogramm sieht einen stufenweisen Aufbau der KoKi in den Jahren 2009 und 2010 mit Fachkräften der Sozialen Arbeit vor.

Die Personalkostenförderung wird als Festbetragsfinanzierung ausgestaltet sein⁵. Die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen (Konzeptentwicklung, Organisationsentwicklung und Fortbildung) werden in der Aufbauphase zusätzlich finanziert und beim Bayerischen Landesjugendamt im ZBFS angesiedelt.

Zur Historie der Kinderschutzdiskussion

Drei Stränge zeichnen sich ab, die zur gegenwärtigen Konzeption der KoKi hingeführt haben. Zum Ersten sind es die schrecklichen Fälle von Gewalt gegen Kinder, die in Medien, Politik und Öffentlichkeit skandalisiert worden sind. Zweitens ist es die Novellierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Herbst 2005. Sie sollte unter anderem dazu dienen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern. Drittens hat das Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“, an dem die bayerischen Standorte Landkreis Traunstein und Stadt Erlangen beteiligt waren und das vom Freistaat Bayern mitfinanziert wird, gezeigt, dass die frühe Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenzen von Eltern eine nachhaltigere Wirkung erzielt als lediglich reaktive, repressive und bestrafende Strategien des Kinderschutzes. Die Verbesserung des Kinderschutzes an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen war auch Gegenstand der gemeinsam mit der Bundeskanzlerin gefassten Beschlüsse der Regierungschefs der Länder im Dezember 2007 und Juni 2008 (insbesondere Betonung der Bedeutung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme). Bereits im Frühjahr 2008 hat der Bayerische Ministerrat beschlossen, die Kommunen beim Aufbau sozialer Frühwarn- und Fördersysteme in Form von KoKi zu unterstützen. Die Erforderlichkeit wurde in den 2008 durchgeführten zehn regionalen, interdisziplinär besetzten Kinderschutzkonferenzen in den sieben Regierungsbezirken Bayerns bestätigt. Die Kinderschutzkonferenzen, zu denen alle maßgeblichen Akteure des Kinderschutzes vor Ort eingeladen waren, vermittelten grundlegende Informationen und Anregungen zu weiteren Optimierungsmöglichkeiten im Bereich des Kinderschutzes aus den jeweiligen Aufgabenbereichen und Positionen. Sie waren nach der landesweiten Auftaktveranstaltung der Staatsministerin im November 2007 quasi der Startschuss in den Regionen⁶.

In der Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 10. Dezember 2008 heißt es: „Ein guter Start ins Leben hängt von der Familie ab. (...) Wir fördern Familien, aber bevormunden sie nicht. Wir stützen Familien, aber wir schreiben ihnen nichts vor.“ Und auch in der Koalitionsvereinbarung 2008 bis 2013 zwischen der Christlich Sozialen Union und der Freien Demokratischen Partei Bayern für die 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags wurde die finanzielle Unterstützung der Kommunen beim Aufbau sozialer Frühwarn- und Fördersysteme in Form von KoKi ab 2009 vereinbart. Die bayerischen Landrätinnen und Landräte forderten bereits 2007, den „vermehrt auftretenden Kindeswohlgefährdungen durch Frühwarnsysteme entgegenzutreten“. Die Länder und die kommunalen Spitzenverbände kamen zu dem Ergebnis, dass für die Optimierung der Zusammenarbeit aller beteiligten Professionen beim Kinderschutz eine ausreichende Personalausstattung der Jugendämter von wesentlicher Bedeutung ist. Auf der Fachebene schließlich wurden in 2008 und Anfang 2009 in etlichen Arbeitsgruppensitzungen zwischen Kommunen, Regierungen, dem Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gemeinsam programmatische und konzeptionelle Eckpunkte erarbeitet, so dass nach

Verabschiedung des Haushalts im Bayerischen Landtag das staatliche Förderprogramm zur Unterstützung der KoKi ab Juli 2009 anlaufen kann.

Zur Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge und des Kinderschutzes sind darüber hinaus am 16. Mai 2008 in Bayern Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Diese beinhalten die Schaffung eines neuen Art. 14 GDVG (Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen) und Änderungen des Art. 80 BayEUG (Schulgesundheits). Damit werden die Eltern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen („U-Untersuchungen“ U1 bis U9, J1) sicherzustellen. Des Weiteren wird darin die Mitteilungspflicht von Ärztinnen und Ärzten, Hebammen und Entbindungspflegern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen sowie die verbindliche Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden mit den Jugendämtern beim Kinderschutz geregelt⁷.

Jugendhilferechtliche Einordnung

Die KoKi stellen keine neue Leistung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und insbesondere des § 2 Abs. 2 SGB VIII dar. Einer eigenen leistungsrechtlichen Grundlage bedürfen sie auch nicht, da sie im Wesentlichen gegebene Leistungsansprüche und Leistungsangebote des SGB VIII und angrenzender Rechtsvorschriften koordinieren und organisieren.

Im Übrigen zählt auch der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII nicht zu den „Leistungen der Jugendhilfe“ im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII, denn auch hier werden Verfahrensregelungen zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts auf der Ebene der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe getroffen. Aus diesem Verfahren heraus können dann „Leistungen“ erwachsen, für die prinzipiell der gesamte Leistungskatalog des SGB VIII zur Verfügung steht. Die Netzwerkarbeit der KoKi findet sich in allgemeiner Form in § 81 SGB VIII, Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. den Justizvollzugsbehörden und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“.

Die planerischen Aufgaben der KoKi lassen sich unmittelbar an § 80 SGB VIII, Jugendhilfeplanung, anschließen. Hier gewinnt insbesondere Abs. 2 Bedeutung:

- „(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können“.

Sofern die KoKi selbst und unmittelbar Leistungen für Familien erbringen, findet sich die leistungsrechtliche Grundlage zunächst in § 16 SGB VIII, allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie:

„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. ...
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. ...“

In vielen Fällen werden auch Leistungen nach § 17, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, § 18, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, § 19, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 20, Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen, § 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, eine gewisse Rolle spielen.

Sind nach entsprechender Prüfung darüber hinausgehend Hilfen zur Erziehung erforderlich (§§ 27 ff.) oder ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), so tritt jugendamtsintern ein Wechsel in der organisatorischen Zuständigkeit für diese Aufgabenbereiche ein, einschließlich der jeweils gegebenen Verfahrensvorschriften, die ohnehin in jedem Jugendamt verbindlich geregelt sein müssen.

Im Hinblick auf notwendige Sozialleistungen wird daneben das gesamte Spektrum insbesondere der Sozialgesetzbücher II, III, V, IX und XII zu betrachten sein. Deren Träger sind die Netzwerk-Partner in den KoKi.

Organisatorische Fragen zur Einordnung der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) in das Gefüge eines Jugendamts

Das KoKi-Konzept enthält zwei Komponenten, die in der behördlichen Praxis in der Regel unterschiedlich verortet sind:

1. Netzwerkarbeit: Vernetzung von Angeboten, Trägern, Personen, Institutionen, Einrichtungen usw.
Ziel: Kurze Informationswege, Abstimmung von Verfahren, Abstimmung von Standards, Abstimmung von Zuständigkeiten.
Verwaltungsorganisatorisch betrachtet handelt es sich hierbei primär um eine Aufgabe auf der Leitungsebene (Steuerungsfunktion).
2. Organisation von (fallbezogenen) Hilfen und unterstützenden Maßnahmen unterhalb der Eingriffsschwelle (also unterhalb des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Thema

und unterhalb der Hilfen zur Erziehung im leistungsrechtlichen Sinn).
Ziel: Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten zur Unterstützung von Familien (frühzeitig, rasch, bedarfsdeckend).
Diese Aufgabenstellung fällt eher dem erweiterten Aufgabenspektrum der Bezirkssozialarbeit/ASD zu; es handelt sich eher um operative Aufgaben.

Stabsfunktion oder Linienfunktion?

In der Organisationslehre (Aufbauorganisation) unterscheidet man grundsätzlich zwei funktionale Ausrichtungen von Organisationseinheiten: Stabsfunktion und Linienfunktion.

Stabsfunktionen sind der Leitung beigeordnet, arbeiten der Leitung zu, bereiten Entscheidungen vor, qualifizieren und entlasten die Leitungstätigkeit. Sie nehmen aber keine eigene, selbstständige hierarchische Stellung ein, insbesondere nicht im operativen Geschäft, für das einzelne Abteilungen oder Gruppen mit deren Leitung zuständig sind. Da Stabsfunktionen direkt auf der Leitungsebene angesiedelt sind, bestehen zwar kurze Entscheidungswege für die Leitung in ihrem eigenen Verantwortungsbereich. Die Leitung ist andererseits aber praktisch immer dann zu Entscheidungsprozessen gezwungen, wenn es um das operative Geschäft geht (sonst wäre die Aufgabe ja schon nach unten delegiert).

Linienfunktionen nehmen innerhalb eines hierarchischen (vertikalen) Behördenaufbaus Organisationseinheiten wahr, die je nach ihrer Funktion für einen bestimmten Aufgabenbereich operativ zuständig sind und diesen Aufgabenbereich im Rahmen der internen Regelungen auch selbstständig durchführen, einschließlich eigener Entscheidungsbefugnisse in einem vorgegebenen Rahmen. In diesem hierarchischen Aufbau erfolgt die Steuerung von oben nach unten und die Berichtspflicht von unten nach oben, und zwar von Stufe zu Stufe⁸.

Bei Abwägung aller Vor- und Nachteile erscheint die Ansiedlung der KoKi als Stabsstelle nur bei sehr kleinen Jugendämtern empfehlenswert, in denen sich ohnehin viele einzelne Entscheidungen auf den Jugendamtsleiter oder die Jugendamtsleiterin zubewegen. Bei größeren Jugendämtern wäre eine Lösung in der „Linie“ zu bevorzugen, gegebenenfalls mit generellen Entscheidungsvorbehalten der Leitung im Bereich der Netzwerkarbeit.

Fallübergabe

Klärungsbedarf besteht bei jeder der beiden alternativen Lösungen für die Einzelfallgestaltungen, die aus dem Zuständigkeitsbereich der KoKi herausfallen und in die Zuständigkeit der Organisationseinheit gehen müssen, die für den Schutzauftrag bzw. die Hilfen zur Erziehung zuständig ist: Wer entscheidet – und wie – darüber? Eine Lösungsmöglichkeit dieser Problematik besteht darin, dieses Übergangsproblem zu behandeln wie die Meldung eines „gewichtigen Anhaltspunkts“ nach § 8a SGB VIII, d. h. es wird eine „in soweit erfahrende Fachkraft“ (der Bezirkssozialarbeit/des ASD) hinzugezogen. Bestätigt sich in dieser kollegialen Beratung zwischen Organisationseinheit KoKi und Organisationseinheit Bezirkssozialarbeit/ASD der „gewichtige Anhaltspunkt“, dann übernimmt die Organisationseinheit Bezirkssozialarbeit/ASD. Analog wird bei dem Erfordernis von Hilfen zur Erziehung verfahren. Im Konfliktfall geschieht, was fast immer in Konfliktfällen geschieht: Vorlage an die nächste Hierarchieebene zur Entscheidung.

Es dürfte sich empfehlen, die KoKi-Arbeit als eine „zusätzliche“ Organisationseinheit einzuführen, aber nicht als die „bessere“ oder „wichtigere“ Arbeit, in der internen

Vermittlung also eher als eine Ausweitung von Aufgabenstellungen, die prinzipiell in der Jugendamtstätigkeit angelegt sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass in der Wahrnehmung von Außen, aber insbesondere auch in der internen Wahrnehmung die an sich besonders schwierige Frontarbeit der Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter unterbewertet wird. Daraus könnten sich unerfreuliche Konsequenzen im Hinblick auf die ohnehin schon schwierige Gewinnung qualifizierter Kräfte für diesen Aufgabenbereich ergeben.

Verfahrensgrundsätze

Familienbezogene Aktivitäten

Die KoKi muss als Anlaufstelle zuverlässig erreichbar sein für besorgte, informations-, rat- und hilfesuchende Eltern, Bürgerinnen und Bürger, Fachkräfte aus anderen Bereichen der Daseinsvorsorge, kurzum für alle, die mit Familien befasst sind. Soweit zur Abklärung erforderlich, geht die KoKi auf Familien zu und sucht deren Kontakt im Sinne eines Angebots, ohne investigativ, kontrollierend oder dirigistisch vorzugehen. Der aktive, aufsuchende Kontakt dient in erste Linie der Information, Aufklärung und Beratung, der Abklärung etwaiger Unterstützungsbedarfe sowie der Einbindung geeigneter Kooperationspartner mit dem Ziel weiterführender Hilfestellungen.

Reichen die eigenen Aktivitäten oder die Hilfen eines Netzwerkpartners nicht aus, begleitet die KoKi die Familie im Einzelfall zu geeigneten Ansprechpartnern einschließlich der Vermittlung an den zuständigen Fachbereich im Jugendamt, um latenten oder bereits manifesten Gefährdungstatbeständen angemessen zu begegnen. Im Sinne eines Übergangsmanagements kann es durchaus sinnvoll und notwendig sein, für einen gewissen Zeitraum den Kontakt zur Familie weiter zu pflegen bzw. in Zusammenarbeit mit anderen nunmehr Zuständigen z. B. an der Realisierung eines Schutzkonzepts mitzuwirken.

Netzwerkbezogene Aktivitäten

Unerlässlich ist eine umfassende Bestandserhebung auf der Basis der verfügbaren quantitativen und qualitativen Kenndaten über den Tätigkeitsumfang und die besonderen Aufgaben und Leistungen aller potentiellen und tatsächlichen institutionellen Partner im Netzwerk. Hierzu zählt auch eine Prüfung der Akzeptanz der Angebote. Die KoKi verfügt dem Grunde nach und auf Anfrage über umfängliche und fortlaufend aktualisierte Wissensbestände über das gesamte Netzwerk, das zur Unterstützung der familiären Erziehung im Rahmen der Gebietskörperschaft zur Verfügung steht.

Die Vernetzung aller Angebote, Institutionen, Stellen, Dienste, Personen, Organisationen, usw. muss, in welcher Form auch immer sie geschieht, verbindlich geregelt werden. Entscheidend ist nicht die Häufigkeit von Zusammenkünften, sondern die Erzielung konkreter Absprachen in gut vorbereiteten, straff moderierten und ergebnisorientiert dokumentierten Treffen.

Vernetzung

Als Partner im Netzwerk kommen alle Angebote, Institutionen, Stellen, Dienste, Personen, Organisationen in Frage, die „mit Familien zu tun“ haben, insbesondere Hausärzte, Frauenärzte, Kinderärzte, Geburtskliniken, Hebammen, Ambulanzen und Sozialdienste der Krankenhäuser, Fachärzte für Kinder- und Jugend-

psychiatrie/-psychotherapie, Erziehungs-, Familien-, Schwangeren- und Drogenberatungsstellen, Familienpflegestationen, Gerichtsmedizin, Kindertageseinrichtungen und -pflege, Krabbelstuben, Schulen und schulbezogene Betreuungsangebote, Jugendsozialarbeit an Schulen, Spiel- und Lernstuben, Agenturen für Arbeit, Träger der Grundsicherung, Wohnungsbaugesellschaften und Wohngemeinschaften, Wohnungsbehörden, Schuldnerberatung, Polizei, im Justizbereich Familien-, Straf- und Jugendrichter, Rechtspflege, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Anwälte und Anwaltsvereine, Mütter- und Familienzentren, Eltern-Kind-Gruppen, Frauenhäuser, Notrufe, Stadtteilprojekte, Einrichtungen der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit, Vereine, Gruppen und Verbände, die Kontakte zu Kindern und Familien pflegen wie z. B. Sportvereine oder der Kinderschutzbund, örtliche Arbeitsgemeinschaften, Familienpaten und andere Ehrenamtliche, einschlägige Selbsthilfeorganisationsgruppen, selbstverständlich der öffentliche Gesundheitsdienst und weitere in der Sache befassete Kommunalbehörden und viele andere mehr ...

Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Netzwerkpartnern sichert nach innen und außen die Zusammenarbeit auf einem definierten und verbindlichen Standard. Klar festgeschriebene Verantwortungsbereiche, Aufgabengebiete und Prozessabläufe binden die Partner in ihrer Zusammenarbeit. Die Kooperationsvereinbarung enthält mindestens die namentliche Nennung der Kooperations- bzw. Ansprechpartner, die Beschreibung der jeweiligen Aufgaben, Leistungen und Ressourcen und den genauen Ablauf der Informationsweitergabe zwischen den Netzwerkpartnern.

Hinsichtlich der internen Vernetzung ist auch hier vorzumerken, dass das „Schnittstellenmanagement“, also die Weitergabe von Fällen im Sinne der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) bzw. zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII verbindlich geregelt ist.

Qualifizierung der Fachkräfte

Aus vielen anderen Projekten ist bekannt, dass ohne fachliche Unterstützung die lückenlose Implementierung und eine einheitliche Praxis der KoKi kaum gelingen werden. Das Gesamtkonzept für die KoKi enthält deshalb ein umfangreiches Qualifizierungsprogramm, das vom Bayerischen Landesjugendamt im ZBFS entwickelt und bereitgestellt wird. Die bisherige Planung sieht drei Module vor, die ab Sommer 2009 flächendeckend angeboten werden sollen: Organisationsberatung, Fortbildungen und Fachtagungen.

Organisationsberatung

Die Implementierung der KoKi muss auf die kommunale Eigenverantwortung und die unterschiedlichen Bedingungen vor Ort Rücksicht nehmen. Als Projekt angelegt können bewährte Instrumente für die Ziel- und Konzeptentwicklung, die Verantwortlichkeiten, die Einbindung der Kooperationspartner, die zeitliche Dimensionierung sowie Schritte zur Evaluation genutzt, geklärt und erarbeitet werden.

Fachspezifische Kurse

Für die beiden Aufgabenschwerpunkte der KoKi-Fachkräfte Netzwerkarbeit und

Familienbezogene Arbeit werden Fortbildungskurse angeboten. Methodologisch akzentuierte Standardkurse wird es zu den Themen Kooperation und Vernetzung, Förderung der frühkindlichen Bindung, Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls geben. Darüber hinaus werden weitere Qualifizierungsmaßnahmen ja nach Bedarf im Fortgang der Implementierung organisiert.

Fachtagungen

Mit diesem Modul wird in der Startphase des Förderprogramms für einen landesweit einheitlichen Informationsstand gesorgt. Je nach Bedarf werden auf regionaler Ebene Veranstaltungen angeboten, die dem fachlichen Austausch und der konzeptionellen Weiterentwicklung dienen. Interdisziplinäre Fachveranstaltungen zusammen mit den Kooperationspartnern in der Struktur sind wesentlicher weiterer Bestandteil der Umsetzungsstrategie.

Eckpunkte des Förderverfahrens (Planungsstand Februar 2009)⁹

Da es sich bei der Förderung der Koordinierenden Kinderschutzzstellen (KoKi) um ein neues Förderprogramm handelt, steht es derzeit noch unter dem generellen Vorbehalt eines entsprechenden Haushaltsbeschlusses des Bayerischen Landtags und der abschließenden Fassung der Förderrichtlinien. Die nachfolgenden Hinweise stellen deshalb nur eine vorläufige Orientierung dar.

Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern. Bewilligungsbehörden sind die mit der Durchführung des Förderprogramms beauftragten Regierungen. Dort kann auch der jeweils aktuelle Verfahrensstand abgefragt werden.

Die Ansiedlung der KoKi hat im Verantwortungsbereich des Jugendamts zu erfolgen.

Bei Antragstellung sind die konzeptionellen Grundzüge der örtlichen KoKi vorzulegen.

Die Anzahl förderfähiger Fachkraftstellen richtet sich nach dem auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung festgestellten Bedarf. Für eine staatliche Förderung ist der Einsatz einer Vollzeitstelle Mindestvoraussetzung. Der Endausbau ist bis Ende 2010 anzustreben.

Unbeschadet des jeweiligen Ausbaustands sind durch entsprechenden Personaleinsatz und geeignete Vertretungsregelungen die durchgängige Besetzung der KoKi und damit deren Erreichbarkeit sicherzustellen.

Förderfähig sind Fachkräfte, die ein Studium an einer Fachhochschule für Soziale Arbeit oder einen gleichrangigen Bildungsgang abgeschlossen haben und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.

Förderbeginn ist voraussichtlich der 01.07.2009.

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01.2009 erteilt werden.

Auch bei einem stufenweisen Aufbau soll mit dem ersten Förderantrag das voraussichtliche Gesamtkonzept vorgelegt werden (also einschließlich des personellen Endausbaus), damit im Hinblick auf die künftige Umsetzung Planungssicherheit hergestellt werden kann.

Gliederungsvorschlag für die örtliche Grundkonzeption einer Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)¹⁰

Präambel

Politischer Wille, fachliche Notwendigkeit und gesetzlicher Auftrag begründen die Notwendigkeit der Optimierung des Kinderschutzes.
Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses / des Hauptausschusses / des Kreistags zur Einrichtung einer KoKi auf der Grundlage der folgenden Konzeption.

Ausgangssituation

Kenndaten:

- Demografische Entwicklung
- Erkenntnisse aus der Sozialraumanalyse (psychosoziale und sozio-ökonomische Problemlagen, Sozialindikatoren)
- Fallzahlen (Gefährdungsmittelungen, Inobhutnahmen, familiengerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, polizeiliche Kriminalstatistik, Inanspruchnahmen von Hilfen zur Erziehung, Daten aus dem Gesundheitsbereich)

Akteure im lokalen Netzwerk, insbesondere:

- Gesundheitswesen
- Psychosoziale Dienste
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, u.a. auch Jugendsozialarbeit an Schulen
- Kindertagesstätten
- Schulen
- Organe der Rechtspflege
- Vereine, Verbände und bürgerschaftlich engagierte Personen u.a.

Bedarfsfeststellung:

- Bisherige Anstrengungen im Kinderschutz
- Optimierung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Hilfesystemen für Familien in besonders belasteten Lebenslagen und -situationen
- Optimierung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Akteuren im lokalen Netzwerk

Zielsetzungen

Generalziele:

- Stärkung der Erziehungskompetenz, insbesondere benachteiligter und belasteter Familien durch frühe Hilfen
- Schutz vor Gefährdungen und Ermöglichung einer gesunden Entwicklung für Kinder
- Verbesserung der frühen Zugänge zu belasteten Familien
- Vernetzung von Jugend- und Gesundheitshilfe
- Stärkung des Selbsthilfepotenzials von Eltern
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Aufgabenbezogene Ziele:

- Aufbau und Pflege Früher Hilfen und eines sozialen Frühwarnsystems

für (werdende) Eltern und Kinder in Form eines lokalen Netzwerks
Vorsorgender, unterstützender und nachschauender Kontakt zu
Familien in besonders belasteten Situationen aufgrund deren
Hilfeseuchen oder nach Hinweisen Dritter

Aufgaben

Familienbezogene Aufgaben:

Aufklärung, Information und Beratung über die örtlich vorhande-
nen Angebote der Akteure in der dort je eigenen Zuständigkeit
(Nutzung vorhandener lokaler Ressourcen)

Beratung belasteter Familien in eigener Zuständigkeit der KoKi im
Vorfeld von Schutzaufgaben und Hilfeleistungen (bedarfsklärende
Unterstützung, nicht: dauerhafte Einzelfallhilfe)

Vermittlung an geeignete Netzwerkpartner (Navigation)

Vermittlung an geeignete und zuständige Organisationseinheiten
im Jugendamt ohne formelles Antragserfordernis (Übergangsma-
nagement)

Information zuständiger Organe der Rechtspflege im akuten Gefähr-
dungsfall mit Wissen, aber nötigenfalls auch ohne Zustimmung der
Betroffenen (Krisenintervention)

Netzwerkbezogene Aufgaben (Kinderschutzkonzeption):

Sammeln, sichten, ordnen und aufbereiten sachdienlicher Infor-
mationen (Wissensmanagement)

Organisation, Moderation und Dokumentation runder Tische bzw.
Kinderschutzkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften (Vernetzung)

Information, Schulung und Fortbildung der Kooperationspartner
und Paten im lokalen Netzwerk (Qualifizierung)

Erarbeitung und Abschluss von Vereinbarungen zwischen allen
relevanten Akteuren im Netzwerk unter Beachtung deren jeweili-
ger Zuständigkeiten und Leistungsprofile (Kontrakt, insbes. ge-
meinsame Festlegung von Kommunikations- und Verfahrens-
rahmen, gemeinsame Standardsetzung, z. B. Begriffsbestimmun-
gen; Qualitätsmanagement)

Gewinnung und Begleitung weiterer informeller Partner und
Paten im Netzwerk für gesunde Kinder einschließlich Sponsoren
(Social Marketing)

Initiierung infrastruktureller Planungsprozesse nach bedarfsanaly-
tisch festgestellten Defiziten im lokalen Netz zur Entwicklung einer
lückenlosen Präventionskette

Konsequenzen für die Ablauforganisation:

Informations- und Beratungsaufgaben

Clearingfunktionen

Fallmanagement

Mitteilungen von Kindeswohlgefährdungen

Schnittstellenmanagement

Ausstattung

Standort

Räume

Personal Sachausstattung

Weitere Perspektiven, z. B.
Kultur der Achtsamkeit
Frühe Zugänge
Kooperation und Vernetzung
Vermeidung von Parallelstrukturen
Offenes, dynamisches Konzept
Qualitätsmanagement
Vernetzungshandbuch
EDV-unterstützte Verfahren
Evaluation

Hans Hillmeier / Robert Sauter

BLJA MITTEILUNGSBLATT (MittBl)

Herausgeber

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt,
Winzererstr. 9, 80797 München,
Telefon 0 89 / 12 61-04, Fax 0 89 / 12 61-2280
Internet: www.blja.bayern.de
Email: poststelle@zbfs-blja.bayern.de

Verantwortlich

Dr. Robert Sauter

Redaktion

Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich den Jahresbericht und das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint sechsmal im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 23,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung

Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen b. München, Email: info@computerprint.de

ISSN 1430-1237

¹ Siehe hierzu und im Folgenden insbesondere auch AMS Az VI 5/7310/16/08 vom 27.08.2008, sowie ausführlicher: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hg.): Kinderschutz braucht starke Netze. Interdisziplinäre Zusammenarbeit – ein wesentliches Element für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen. München, 2. Nachdruck Januar 2009. Weitere ausführliche und aktuelle Informationen unter www.kinderschutz.bayern.de

² Siehe Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBl I, S. 2403-2409.

³ Eine Aufgabenstellung, an die sich möglicherweise altgediente, längst im Ruhestand befindliche Familienfürsorgerinnen erinnern.

⁴ Vgl. hierzu insbesondere die Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006 (www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/index.html), und – ausführlicher: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): Schützen – Helfen – Begleiten. München, aktualisierte Auflage 2008.

⁵ Vorbehaltlich des Beschlusses des Bayerischen Landtags ist die Förderung von insgesamt 250 Vollzeitstellen geplant; die Festbetragsfinanzierung liegt voraussichtlich bei € 16.500 pro Vollzeitstelle.

⁶ Zu den Kinderschutzkonferenzen siehe auch www.kinderschutz.bayern.de sowie die jeweiligen Internetauftritte der Regierungen.

⁷ Siehe hierzu auch: Zweiter Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern, Kapitel 7, S. 493 ff. (abrufbar unter <http://www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/sozialbericht/index.htm>).

⁸ In diesem Aufbaukonzept gilt es geradezu als Sünde, wenn eine Stufe übersprungen wird, gleich in welcher Richtung.

⁹ Vorbehaltlich eines entsprechenden Haushaltsbeschlusses des Bayerischen Landtags und der abschließenden Fassung der Förderrichtlinien.

¹⁰ Der Gliederungsvorschlag steht wie das Förderverfahren insgesamt unter dem Vorbehalt der endgültigen Fassung der Förderrichtlinien.